# Zuchtzulassungsordnung (ZZO)

## des Deutschen Foxterrier-Verbandes e. V. (DFV)



## § 1 Zweck der Zuchtzulassung (ZZ)

Zweck der ZZ ist es, nur dem Standard entsprechende, gesunde, wesensfeste und stresstolerante und sozial verträgliche Foxterrier zur Zucht im DFV zuzulassen.

Die Zulassung zur Zucht kann nur gem. § 3. der Zuchtordnung des DFV e.V. erworben werden.

## § 2 Zuchtzulassung

**2.1** Eine Zuchtzulassungsprüfung kann vom DFV e.V. direkt oder von den Landesgruppen/ Arbeitsgemeinschaften bzw. deren Untergliederungen des DFV durchgeführt werden. In jeder Landesgruppe sollte eine Zuchtzulassung im Jahr durchgeführt werden.

Der Terminschutz ist mit Angabe des Zuchtzulassungsrichter rechtzeitig spätestens 3 Monate vor Veranstaltung bei der Geschäftsstelle zu beantragen, so dass eine Veröffentlichung im Mitteilungsblatt „Der Foxterrier“ erfolgen kann. Idealerweise sollten die Termine bereits zu Jahresbeginn feststehen, so dass sie zu diesem Zeitpunkt im Mitteilungsblatt veröffentlicht werden können. Der Termin muss dann analog der Ausstellungstermine zwecks Terminplanung bis 20. November des Vorjahres bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.

Der Ausrichter hat einen verantwortlichen Veranstaltungsleiter zu benennen. Die Zuchtzulassungsprüfung kann im Rahmen einer Ausstellung oder jagdlicher Prüfung im Anschluss an diese, am nächsten Tag oder als gesonderte Veranstaltung von LG/ AG durchgeführt werden. Die Zuchtzulassungsprüfung muss nach den Vorgaben dieser ZZO durchgeführt werden.

Die Zuchtzulassungsprotokolle haben eine fortlaufende Nummer. Sie müssen innerhalb von 14 Tagen nach der ZZP vom ZZP-Leiter inkl. Ahnentafel, dem Nachweis der erforderlichen Formwertnoten und bestandenen Prüfungen, an den Hauptzuchtwart geschickt werden. Der Hauptzuchtwart bestätigt das Ergebnis der Zuchtzulassung mit der entsprechenden Zuchtzulassungsnummer auf der Ahnentafel des Hundes und sendet die Unterlagen an den Eigentümer des Hundes zurück. Für die jagdliche Leistungszucht werden die Unterlagen vom HZW direkt an den Hauptleistungswart zur Bestätigung weitergeleitet.

## § 3 Zuchtzulassungsrichter (ZZR)

**3.1** Zuchtzulassungen dürfen nur von Zuchtrichtern (ZR) ausgesprochen werden, die auf der VDH-Zuchtrichterliste eingetragen sind. Bei Zuchtzulassungsveranstaltungen für beiden Rassen des DFV dürfen nur speziell geschulte Spezialzuchtrichter zum Einsatz kommen.

Über die Standardkenntnisse hinaus müssen die ZZR Kenntnisse im Bereich der Überprüfung des Sozialverhaltens von Hunden besitzen. Die Schulung der Zuchtrichter wird vom Zuchtrichterobmann organisiert. Für alle einsatzfähigen Richter ist eine ZZR-Liste an den geschäftsführenden Vorstand zu übergeben, im Mitteilungsblatt und auf der Verbandshomepage zu veröffentlichen.

**3.2** Für den Zuchtzulassungseinsatz hat der Veranstalter hat ein Vorschlagsrecht.

## § 4 Durchführung der Zuchtzulassung

**4.1** Eine Zuchtzulassung kann allein oder in Verbindung mit einer Ausstellung stattfinden. Findet sie am selben Tag oder am selben Ort einer Ausstellung oder Prüfung statt, so müssen die Gegebenheiten gewährleisten, dass die beiden Veranstaltungen unabhängig voneinander ohne jegliche gegenseitige Beeinträchtigung durchgeführt werden können. Es muss gesichert sein, dass insbesondere die Verhaltensüberprüfung der Hunde ungestört unter den geforderten Bedingungen stattfinden kann. Hierbei dürfen Veranstaltungsleiter und Ausstellungsleiter identisch sein; der benannte ZZR darf nicht am selben Tag als Zuchtrichter auf der Ausstellung amtieren.

**4.2** Die Zuchtzulassung, insbesondere die Verhaltensüberprüfung, soll im Freien stattfinden, wobei ein genügend großer Platz vorhanden sein muss. Die Beurteilung des standardgemäßen Aussehens kann in einem geschlossenen Raum stattfinden. (s. Durchführungsbestimmungen)

**4.3** Die Höchstzahl der für einen ZZR pro Tag zugelassenen Foxterrier beträgt 30 Hunde. Bei einer höheren Meldezahl ist die Hinzuziehung eines weiteren ZZR oder die Hinzunahme eines zweiten Veranstaltungstages vorgeschrieben.

**4.4** Die Anmeldung zur ZZL hat schriftlich bis spätestens 14 Tage vor dem ZZL-Termin beim ZZP-Leiter zu erfolgen. Die Meldeformulare können in der Geschäftsstelle angefordert werden und stehen auf der Verbandshomepage als Download zur Verfügung. Eine Kopie der Ahnentafel, der Nachweis der erforderlichen Formwertnoten und bestandenen Prüfungen sind mit einzureichen.

Der Nachweis der erforderlichen Formwertnoten und bestandenen jagdlichen Prüfungen gem. 3.6. der Zuchtordnung ist jedoch spätestens vor Beginn der Zuchtzulassungsprüfung dem ZZ-Prüfungsleiter vorzulegen. Ohne den Nachweis der Formwertnoten und bestandenen Prüfungen kann der Hund nicht an der ZZP teilnehmen.

Findet die Veranstaltung nicht statt, sind alle Beteiligten (der ZZR, der Obmann für das Ausstellungs- und Prüfungswesen und alle Teilnehmer) spätestens 4 Tage vor dem geplanten Termin vom Veranstaltungsleiter zu verständigen. Gleiches gilt für den Anmeldenden bei Nichtannahme seiner Meldung.

## § 5 Voraussetzungen für die Teilnahme

**5.1** Zur Zuchtzulassung zugelassen sind nur Foxterrier:

- die in das Zuchtbuch oder das Register des DFV eingetragen und nicht mit einem Zuchtverbot belegt sind. Jeder Foxterrier muss anhand seines Transpondercodes (Mikrochip) eindeutig identifizierbar sein.
- die nicht krankheitsverdächtig oder krank sind.
- die das Mindestalter für die Vorstellung zur Zuchtzulassungsprüfung erreicht haben. Das Mindestalter hat ein Hund nach Vollendung des 9. Lebensmonates erreicht.
- für welche die notwendigen Gesundheitsbescheinigungen vorliegen (gem. Zucht-Ordnung des DFV).

  1. Das Ergebnis der Patella Untersuchung. (kann vor dem 1. Zuchteinsatz nachgereicht werden)

  2. Für Drahthaarfoxterrier das Testergebnis des Van-Den-Ende Gupta Syndroms.

- für die mindestens zwei Ausstellungsbewertungen mit der erforderlichen Formwertnote (gem. Zuchtordnung gem. § 3.3), erhalten auf vom DFV/VDH-geschützten Ausstellungen, vorliegen. Für jagdlich geführte Foxterrier bzw. Foxterrier, die der jagdlichen Leistungszucht zugeführt werden sollen, genügt eine entsprechende Formwertnote und der Nachweis der erforderlichen Prüfungen gem. Zuchtordnung § 3.6.

Die Formwertbeurteilungen und die Zuchtzulassungsprüfung darf für den jeweiligen Hund nicht vom gleichen Zuchtrichter des DFV vorgenommen sein.

Importierte Foxterrier, die in ihrem Ursprungsland legal kupiert wurden und daher nicht auf Ausstellungen vorgeführt werden dürfen, können nach Erlangung der erforderlichen Formwertnote auf einer Formwertbeurteilung gem. § 3 der Zuchtordnung auf Antrag beim Hauptzuchtwart auf Zuchtzulassungsveranstaltungen vorgestellt werden. Auch hier gilt analog, dass die Formwertbeurteilung und die Zuchtzulassung nicht vom gleichen Zuchtrichter vorgenommen werden darf.

Fehlt vor Beginn der ZZP eine der notwendigen Voraussetzungen, ist der Hund von der Beurteilung ausgeschlossen. Dies ist auf dem ZZ-Formular zu vermerken.

**5.2** Am Tage der Zuchtzulassung sind folgende Unterlagen vom Besitzer des Hundes unbedingt vorzulegen:

- die Original-Ahnentafel oder Registerbescheinigung, so dass die Identität des Hundes überprüft und die Ahnentafel zur Eintragung des Ergebnisses der ZZP an den HZW geschickt werden kann
- Nachweis der erforderlichen Formwertnoten (Kopie des Richterberichtes oder der Formwertbeurteilung) und Nachweis der bestandenen erforderlichen Prüfungen gem. § 3.6. der Zuchtordnung
- Spätestens vor Beginn der ZZP muss für die Foxterrier Drahthaar zwingend das Testergebnis des van-den-Ende-Gupta-Syndrom vorgelegt werden. Ohne das Testergebnis kann der Hund nicht an der ZZP teilnehmen.
- bei jeder Wiedervorstellung das Zuchtzulassungsprotokoll der ersten bzw. vorherigen Zuchtzulassung

Fehlende Unterlagen sind spätestens vor Beginn der ZZP vorzulegen. Fehlen erforderliche Unterlagen, so ist der Hund von der Beurteilung ausgeschlossen.

## § 6 Pflichten des Veranstaltungsleiters

**6.1** vor der Zuchtzulassung:

- Rechtzeitige Anforderung der ZZL-Protokolle in der Geschäftsstelle
- Überprüfung der vollständigen Meldeunterlagen, ob der Hund zur Zucht zugelassen werden kann.
- Information des ZZR über den Beginn der Veranstaltung, den Veranstaltungsort inkl. einer Anfahrtsbeschreibung und die Anzahl der gemeldeten Hunde mindestens 4 Tage vor der Veranstaltung
- Erstellung einer Teilnehmerliste (ähnliche einem Katalog)

- Bereitstellung erforderlicher Geräte in Absprache mit dem ZZR (z.B. Lesegerät für Transponder, Körmaß)
- Einteilung geschulter Helfer für den Einsatz auf der Zuchtzulassung
- Rechtzeitige Information aller Beteiligten bei Absage der Veranstaltung
- Schaffung der Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Verhaltensüberprüfung

**6.2** am Tage der Zuchtzulassung:

- Prüfung der Voraussetzungen gem. § 5
- Übergabe der geprüften Unterlagen der einzelnen Hunde an den ZZR
- Überwachung des gesamten Ablaufs der Zuchtzulassung

**6.3** nach der Zuchtzulassung:

- Das Original-Zuchtzulassungsprotokoll wird dem Eigentümer des Hundes nach der ZZP ausgehändigt.
- Einsendung aller Unterlagen an den Hauptzuchtwart des DFV e.V. binnen 14 Tagen einschließlich der Ahnentafel zur Eintragung des Ergebnisses der ZZP, mit Datum und ggf. Fristennennung.
- Einsendung des Abschnittes der ZZ-Protokolle an die Hauptgeschäftsstelle.

## § 7 Ablauf der Beurteilung

Über die Beurteilung ist für jeden vorgestellten Foxterrier auf Formblatt ein Protokoll zu führen. Läufige Hündinnen sind vor Beginn der ZZL dem Veranstaltungsleiter zu melden. Dieser regelt den Zeitpunkt der Teilnahme. Zweitvorstellungen müssen dem ZZR bekannt gegeben werden.

**7.1** Aufgaben des ZZR:

- die Identität des vorgestellten Hundes muss per Überprüfung der Chip-Nummer erfolgen
- Überprüfung der Eintragung aller erforderlichen Angaben im vorgegebenen Formular gem. § 5.2
- Überprüfung der im Standard der jeweiligen Rasse vorgegebenen Merkmale
- Messen der Widerristhöhe

Von besonderer Bedeutung ist die Beurteilung des stresstoleranten und sozial verträglichen Verhaltens der Hunde. Es ist zu überprüfen das

- Verhalten während der Erscheinungsbildbeurteilung
- Verhalten in einer Menschengruppe
- Verhalten mit Artgenossen
- Verhalten bei akustischen Einflüssen
- Verhalten bei auffälligen optischen Reizen
- Temperament unter Berücksichtigung der rassespezifischen Besonderheiten.

Hierzu werden Ausführungsbestimmungen erlassen, die mit Inkrafttreten verbindlich sind. Für die jagdliche Leistungszucht wird statt der Verhaltens- bzw. Wesensüberprüfung die erforderliche Anlagenprüfung anerkannt. (gem. Zuchtordnung § 3.6) Die bestandene Anlagenprüfung muss nachgewiesen werden. (Kopie des Zensurenblatt)

Das Ergebnis der Beurteilung ist (ggf. mit Begründung) auf dem ZZ-Protokoll zu vermerken und auf Vollständigkeit zu überprüfen; Überprüfung der Eintragung aller erforderlichen Angaben im vorgegebenen Formular

das ZZ-Protokoll muss vom Veranstaltungsleiter und vom ZZR unterschrieben werden. Das Original des Protokolls ist dem Eigentümer am Veranstaltungstag auszuhändigen.

**7.2** Aufgaben des Vorführenden:

- Vorführen des Hundes an loser Leine ohne wesentliche Hilfe bei der Gangwerksbeurteilung und im Stand (kein Halten an Kopf und Rute, Führen im Trab an loser Leine)
- Vorstellung des Hundes in der vom Standard geforderten Haarkondition und in ordnungsgemäßem Pflegezustand (Unterlassung jeglichen Kreidens, Sprayens oder Puderns)

**7.3** Das Ergebnis einer Beurteilung durch den ZZR kann lauten:

**a) Zugelassen…**

– Der Hund ist zur Zucht zugelassen und die Zuchtzulassung gilt bis zum Erreichen der Zuchtaltersgrenze, für die Dauer der Zuchttauglichkeit gem. Zuchtordnung des DFV e.V. oder für die Zeit der Begrenzung (z.B. 1 Jahr).

Die Zuchtzulassung eines Foxterriers muss insbesondere widerrufen werden, wenn bei den Nachkommen eine für diese Rasse besondere Häufung erblicher Defekte nachgewiesen wurde, oder der Hund selbst zuchtrelevante Krankheiten oder Aggressivität aufweist.

**b) Zurückgestellt**

– unter Angabe einer Zurückstellungsfrist (die Gründe sind im Formblatt festzuhalten)

– Zurückstellungen können erfolgen, wenn zu erwarten ist, dass sich ein festgestellter Fehler innerhalb der Zurückstellungsfrist verliert, oder wenn eine Manipulation vermutet wird.

– Ein Hund, der zurückgestellt wurde, kann aus demselben Grund kein zweites Mal zurückgestellt werden; er erhält in diesem Fall keine Zuchtzulassung.

**c) Nicht zugelassen** (die Gründe sind im Formblatt festzuhalten)

Der Hund ist nicht zur Zucht zugelassen. (Wenn keine Ausschlussgründe gem. § 8 dieser Ordnung vorliegen, muss der Hund gem. 7.3 b) zurückgestellt werden.)

## § 8 Ausschlussgründe

Folgende Mängel schließen auf jeden Fall eine Zuchtzulassung aus:

- Verhaltensstörungen
- Rasse untypisches Erscheinungsbild/ Phänotyp und Größe

  Rüde: Mindestgröße 37 cm – Standardgröße 39,5 – Obermaß 42 cm

  Hündin: Mindestgröße 35 cm – Standardgröße 37 cm – Obermaß 40 cm

- angeborene Missbildungen
- stark fehlerhafte Haarstruktur
- Fehlfarbe
- starker Pigmentverlust
- ererbte Defekte
- Gebissstellungsanomalien
- Hodenfehler
- Zahnfehler

**Erläuterung für die Bewertung fehlender Zähne:**

Folgende Zähne können bei Zuchtzulassung fehlen: $P_1$ und $M_3$. Es dürfen insgesamt nur 2 Zähne fehlen.

Persistierende Milchzähne sind wie nicht vorhandene bleibende Zähne zu beurteilen. In diesem Fall ist eine Zurückstellung möglich.

Erworbene Mängel (z.B. an der Rute/Gebiss) müssen innerhalb von 4 Wochen nach dem Schadensereignis (z.B. Unfälle und / oder Verletzungen an Rute oder Gebiss.) dem Hauptzuchtwart nachgewiesen werden. Einholung eines Sachverständigengutachtens ist erforderlich. Nach dessen Bestätigung erfolgt die Eintragung auf der Ahnentafel. Die Kosten trägt der Eigentümer des Hundes. Erst danach darf der Hund auf einer Prüfung/ Ausstellung/Zuchtzulassung vorgestellt werden.

## § 9 Zuchtzulassung

**9.1** Der Hauptzuchtwart entscheidet im Benehmen mit der Zuchtkommission in allen Zweifelsfällen in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand über die Anwendung und Auslegung der ZZO.

**9.2** Werden Tatsachen bekannt, die aus kynologischen Gründen die Zuchtverwendung eines Hundes einschränken oder verbieten, kann der Hauptzuchtwart in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand eine bestehende Zuchtzulassung für ungültig erklären, Auflagen oder Einschränkungen festlegen oder eine erneute Vorführung des Hundes verlangen. Bis zur endgültigen Klärung kann der Hauptzuchtwart eine Zuchtzulassung vorläufig einmal aussetzen, längstens jedoch 6 Monate.

Eine Beschwerde gegen eine vorläufige Aussetzung einer Zuchtzulassung ist nicht möglich.

## § 10 Einsprüche

Formelle Beanstandungen an der Durchführung der Zuchtzulassungsprüfung sind innerhalb von 14 Tagen unter Hinterlegung einer Sicherheitsgebühr, in dreifacher Höhe des Meldegeldes zur Zuchtzulassungsprüfung auf eines der DFV Konten, schriftlich beim Hauptzuchtwart oder der Hauptgeschäftsstelle anzuzeigen.

Der Hauptzuchtwart prüft im Benehmen mit der Zuchtkommission ob der Einspruch berechtigt ist. Bei Zurückweisung eines Einspruchs als unbegründet erfolgt keine Erstattung der Sicherheitsgebühr. Ist der Einspruch berechtigt, legt der Hauptzuchtwart mit der Zuchtkommission die weitere Vorgehensweise fest.

## § 11 Schlussbestimmung

Jeder Eigentümer haftet für die durch seinen Hund verursachten Schäden.

Die Zuchtzulassungsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 29.08.2026 beschlossen und ersetzt die Fassung vom 15.09.2029. Sie tritt mit sofortiger in Kraft.

**Anlagen:**

Durchführungsbestimmungen

Formular 1 Meldeformular

Formular 2 Prüfungsformular